

Gemeindeamt Kirchberg-Thening

Ortsplatz1 4062 Kirchberg-Thening 07221/63003

gemeinde@kirchberg-thening.ooe.gv.at

Antragstellung Förderung für das Semesterticket

Name:	Geb. Datum:
Adresse (Hauptwohnsitz):	
IBAN:	BIC:
Studienort:	
Telefon / Handy:	Kaufpreis des Semestertickets: €
Beantragung für: ☐ Sommersemesterticket ☐ Wintersemesterticket ☐ Klimaticket Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich mich aufg aufhalte und Inhaber eines Semestertickets bin.	Wichtig Für die Beihilfe zu Ihrem Ticket muss für jedes Semester ein neuer Antrag gestellt werden! rund eines Studiums an einem Studienort in Österreich
Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes während des Seme gegeben. Der gewährte Betrag muss zurückbezahlt werde	sters ist die Berechtigung für den Zuschuss nicht mehr n.
Kirchberg-Thening,	
Datum	Unterschrift
Von der Behörde zu prüfen:	
Folgende Beilagen sind dem Antrag anzuschließen:	
Inskriptionsbestätigung	□ ja □ fehlt
Kopie des Tickets/Kopie der Rechnung	□ ja □ fehlt
Kopie Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Führerschein)	□ ja □ fehlt
Hauptwohnsitz in Kirchberg-Thening	□ ja
Das Semesterticket wird mit € gefördert.	

Unterschrift des Gemeindebediensteten

Richtlinien zur Förderung des Semestertickets für Studierende

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg-Thening vom <u>14. Dezember 2017.</u> Letzte Änderungen der Richtlinien in der Gemeinderatssitzung am <u>30.März 2023</u>.

1. Gefördert werden:

Studierende, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kirchberg-Thening aufrecht ist und als ordentliche Hörerinnen oder Hörer an einer

- öffentlichen Universität
- Privatuniversität
- Fachhochschule
- Pädagogischen Hochschule

in Österreich studieren, erhalten von der Gemeinde Kirchberg-Thening pro Semester einen finanziellen Zuschuss zum Ankauf eines Semestertickets.

2. Förderhöhe:

Die Förderung beträgt pro Semester max. € 75,00.

3. Förderdauer:

Die Förderung wird pro Studiensemester gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bezogen werden (siehe Altersgrenze Familienbeihilfe).

4. Hauptwohnsitz:

Die Förderung wird jenen Studierenden gewährt, die per Stichtag 31.03. (Sommersemester) bzw. 31.10. (Wintersemester) des Studienjahres ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kirchberg-Thening haben und dieser für die Dauer der Inanspruchnahme des Semestertickets aufrecht bleibt. Bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes innerhalb dieser Frist ist die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.

5. **Antragstellung:**

Der Antrag ist auf der Homepage unter www.kirchberg-thening.at oder im Bürgerservice erhältlich. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist mit den erforderlichen Beilagen beim Bürgerservice einzubringen oder per Mail an gemeinde@kirchberg-thening.ooe.gv.at zu übermitteln. Bei Klimatickets können max. zwei Anträge auf Fahrtkostenzuschuss pro Klimaticket und Gültigkeitsdauer gestellt werden.

6. Nachprüfung und Rückerstattung:

Eingebrachte Anträge werden auf Ihre Richtigkeit überprüft. Bei unrechtmäßigem Erhalt des Zuschusses besteht eine Rückzahlungspflicht.

7. Rechtsanspruch:

Auf Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch, sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.